

das Wirken der marxistisch-leninistischen Partei in die Staatspolitik transformiert werden.

Den ideologischen Gegnern der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung ist sehr wohl bekannt, daß die SED ihre führende Rolle im sozialistischen Staat in der Gemeinsamkeit mit allen anderen politischen Kräften in den und über die gewählten Volksvertretungen verwirklicht. Wider besseres Wissen jedoch wird die sozialistische Staatsordnung in westlichen Publikationsorganen auf das gröbste diffamiert. „Diktatur der Partei“ ist noch eine der zurückhaltendsten Auslassungen, mit denen das Wesen der Arbeiter-und-Bauern-Macht der DDR diffamiert wird.

So vielfältig auch die Angriffe gegen die Verfassungsordnung und die Realität des Staatswesens der DDR sind, immer ist die Trennung von Partei und Staat eine der Hauptforderungen der bürgerlichen und der revisionistischen Ideologen.

A. Langner, einer dieser Ideologen, fordert: „Der Staat, traditionell Exekutive dieser Partei, soll als Ort der Konfliktregulierung pluraler Kräfte wiederhergestellt und den Kräften der sozialistischen Gesellschaft auf den verschiedenen Ebenen geöffnet werden.“^{5 6}

Die Einschätzungen dieser Ideologen stützen sich häufig auf oberflächliche und vordergründige Vergleiche der sozialistischen Verfassung der DDR mit bürgerlichen Verfassungen, die angeblich allen Parteien und Interessengruppen der bürgerlichen Gesellschaft die gleichen Chancen einräumen und nach denen keinerlei Klassen, Schichten oder Parteien mit bevorzugten Positionen in der Gesellschaft bedacht wären. In der Tat findet man in bürgerlichen Verfassungen keine offene Darlegung der sozialpolitischen Verhältnisse und des Machtmechanismus. Wie könnte die herrschende Monopolbourgeoisie auch offen ihr Herrschaftssystem in den Verfassungstexten aufdecken? Besteht doch die Rolle der Verfassungen in den imperialistischen Ländern gerade darin, die tatsächlichen Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnisse zu verschleiern und die objektiven Klassengegensätze zwischen Kapital und Arbeit „rechtsstaatlich“ zu übertünchen.

Bezeichnenderweise schreibt der BRD-Staatsrechtler E.-W. Böckenförde, daß „Verfassungen (wir meinen allerdings: bürgerliche Verfassungen — d. Verf.) ihrer Wortfassung und Sprachgestalt nach Lapidarformeln“ wären. Sie entbehrten „inhaltlicher Eindeutigkeit“ und bedürften „ausfüllender Interpretation“, „Ausdeutung oder Konkretisierung“⁵.

Während die politischen Verhältnisse und das Wesen des politischen Regimes in den bürgerlichen Verfassungen mit Phrasen verdeckt sind, ist jedoch das kapitalistische Eigentum an den Produktionsmitteln und das Ausbeutungsverhältnis umfassend verankert. Die Freiheit der politischen Parteien, die in einigen bürgerlichen Verfassungen besonders hervorgehoben wird, hat für die marxistisch-leninistischen Parteien immer dort ihre Grenzen, wo deren revolutionärer Kampf zu einer Gefahr für die Macht der herrschenden Kräfte wird.

Dafür gibt es in Geschichte und Gegenwart mannigfaltige Beispiele. So gehört es zur „rechtsstaatlichen“ und „verfassungsmäßigen“ Ordnung vieler kapitalistischer Länder, die kommunistischen Parteien und progressive Parteigruppierungen zu verbieten, ihre Mitglieder zu verfolgen und jegliche Betätigung für ihre Ziele unter Strafe zu stellen. Auch heute sind die kommunistischen Parteien in der Türkei, in der Südafrikanischen Union, in Uruguay, Chile und anderen Staaten Lateinamerikas, Asiens und Afrikas verboten. Auch in der BRD wurde 1956 die KPD durch das Bundesverfassungsgericht unter Bruch des Grundgesetzes verboten. Dieses Verbotsurteil ist bis heute nicht aufgehoben, und es bedroht auch heute kommunistische und fortschrittliche demokratische Bestrebungen in der BRD. In den USA zwang die herrschende Klasse der Kommunistischen Partei jahrelang einen halblegalen Status auf. Ihre Mitglieder und Anhänger wurden vor den auf zweifelhaften Rechtsgrundlagen gebildeten „Ausschuß zur Untersuchung unamerikanischen Verhaltens“ gezerzt. Die Mitglieder der Partei wurden gezwungen, sich als „Agenten einer ausländischen Macht“ registrieren zu lassen.

5 A. Langner, Neomarxismus, Reformkommunismus und Demokratie, Köln 1972, S. 15.

6 E.-W. Böckenförde, zitiert nach R. Lamprecht/W. Malanowski, Richter machen Politik. Auftrag und Anspruch des Bundesverfassungsgerichts, Frankfurt/M. 1979, S. 20.